

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Stresemannstraße 128-130  
10117 Berlin

per Email: [REDACTED]



Grundsatzfragen

T: [REDACTED]  
F: [REDACTED]  
[REDACTED]

23. Februar 2021  
Ga/TK

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung.

Der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. ist Spitzenprüfungsverband der ländlichen und gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der Genossenschaftsbanken. Über den DGRV sind rund 5.330 Genossenschaften mit ca. 900.000 Arbeitnehmern und 20 Millionen Mitgliedern organisiert. Wir möchten unsere Anmerkungen auf prüfungsbezogene Aspekte beschränken.

### **§ 14 Antragsverfahren**

Im vorliegenden Verordnungsentwurf werden in § 14 Abs. 4 BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung als Aussteller der Bescheinigung Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer genannt. Diese Formulierung umfasst zumindest nach dem Wortlaut nicht die genossenschaftlichen Prüfungsverbände.

Genossenschaftliche Prüfungsverbände haben auf der Grundlage der Pflichtmitgliedschaft und -prüfung für ihre Mitglieder einen gesetzlichen Prüfungsauftrag zu erfüllen. Dieser gesetzliche Auftrag versteht sich als umfassende Beratungs- und Betreuungsprüfung und geht damit beispielsweise hinsichtlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sogar über eine normale Abschlussprüfung hinaus. Genossenschaftliche Prüfungsverbände unterliegen den gleichen berufsständischen Regelungen und Qualitätsanforderungen wie Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften. Daher ist es folgerichtig und notwendig, dass auch die Prüfungsleistungen der nach der Verordnung (EU) 2020/1503 einzuhaltenden Pflichten bei Genossenschaften durch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände erfolgt.

Analog zur vorgesehenen Regelung in § 24 Abs. 4 BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung sollten auch in § 14 Abs. 4 genossenschaftliche Prüfungsverbände als geeignete Prüfer mit aufgeführt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

gez. [REDACTED]

gez. i. V. [REDACTED]